

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV)

gemäß Art 28 DSGVO

Die bestellende Institution, vertreten durch die Direktion bzw. Geschäftsführung,

nachfolgend als „Auftraggeber“ oder „Verantwortlicher“ bezeichnet

und

Education Group GmbH

FN 202189m

Anastasius-Grün-Straße 22-24; 4020 Linz

Österreich

nachfolgend als „Auftragnehmer“ oder „Auftragsverarbeiter“ bezeichnet,

schließen die folgende Vereinbarung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter (nachfolgend Auftragsverarbeitervereinbarung, kurz „AVV“):

Der Auftragnehmer erbringt als Auftragsverarbeiter Leistungen für den Auftraggeber, welche in den jeweiligen Hauptverträgen detailliert beschrieben sind.

Die vorliegende Vereinbarung stellt die vertragliche Basis für die Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) dar und regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf eine datenschutzkonforme Auftragsverarbeitung. Die vorliegende Vereinbarung konkretisiert somit den zwischen dem Auftraggeber (als Verantwortlichen nach Artikel 4 Abs. 7 DSGVO) und dem Auftragnehmer (als Auftragsverarbeiter nach Artikel 4 Abs. 8 DSGVO) abgeschlossenen „Hauptvertrag“

bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

Die Kategorien der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen, sowie Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem Hauptvertrag und werden in Anlage 3 konkret angeführt. Im Zuge der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer unter dem Hauptvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer die folgenden datenschutzrechtlichen und datensicherheitstechnischen Bestimmungen einzuhalten:

1. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er bei der Verarbeitung personenbezogener Daten **alle anwendbaren Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen**, insbesondere jedoch nicht abschließend die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) einhält.
2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 37 DSGVO ist der Auftragsverarbeiter (zumindest) für die Laufzeit dieser Vereinbarung verpflichtet, einen **Datenschutzbeauftragten** zu bestellen. Der Auftragsverarbeiter hat insbesondere sicherzustellen, dass der Datenschutzbeauftragte an allen Angelegenheiten, die den Datenschutz betreffen, ordnungsgemäß und frühzeitig beteiligt ist und dieser seinen Aufgaben gemäß Artikel 39 nachkommen kann. Der Auftragsverarbeiter teilt dem Auftraggeber die nach Artikel 37 Abs. 7 DSGVO veröffentlichten Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sowie den Link zur Veröffentlichung mit.
3. Der Auftragsverarbeiter führt ein **Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten** gemäß Artikel 30 Abs. 2 DSGVO. Der Auftraggeber stellt dem Auftragsverarbeiter auf Anfrage für diesen Zweck die relevanten Auszüge aus seinem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten in digitaler Form (nach Möglichkeit in weiterverarbeitbarer Form wie Excel) zur Verfügung. Der Auftragsverarbeiter stellt sein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten auf Anfrage der Aufsichtsbehörde (Artikel 30 Abs. 4 DSGVO) sowie die für gegenständliche Verarbeitungen relevanten Auszüge dem Auftraggeber zur Verfügung.
4. Pflichten, die sich nicht bereits aus gesetzlichen Bestimmungen oder dem Hauptvertrag ergeben, hat der Auftraggeber durch gesonderte **„Weisungen zur Datenverarbeitung“ in Anlage 2** auszudrücken, welche vom Auftragsverarbeiter einzuhalten sind. Der Auftraggeber kann alle für die rechtskonforme Verarbeitung notwendigen Weisungen jederzeit durch eine entsprechende

Mitteilung ändern oder ersetzen. Falls der Auftraggeber mündlich spezifische Weisungen zur Datenverarbeitung erteilt, müssen diese anschließend in Textform (z.B. per E-Mail) bestätigt werden.

5. Der Auftragsverarbeiter und jede dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person dürfen Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der **dokumentierten Aufträge und Weisungen** des Auftraggebers verarbeiten und übermitteln, außer es liegt ein Ausnahmefall gemäß Artikel 28 Abs. 3 lit a DSGVO (gesetzliche Verpflichtung des Auftragsverarbeiters) vor. Im letzteren Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt (Artikel 28 Abs. 3 letzter Satz DSGVO).
6. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er **alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen** vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des Artikels 28 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 6 DSG **nachweislich verpflichtet** hat und diese auf die strafrechtlichen Konsequenzen eines Verstoßes hingewiesen worden sind. Kopien dieser Verpflichtungserklärungen sind auf formloses Ersuchen unverzüglich dem Auftraggeber zu übermitteln. Insbesondere bleibt die **Verschwiegenheitsverpflichtung des Auftragsverarbeiters und der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen** auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht. Der Auftragsverarbeiter ist zudem verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.
7. **Alle dem Auftragsverarbeiter unterstellten Personen**, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Verantwortungsbereich des Auftraggebers betraut sind, müssen **im Hinblick auf Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit angemessen geschult** sein. Der Auftragsverarbeiter hat die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die ihm unterstellten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur gemäß den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, es sei denn, sie sind nach gesetzlichen Normen zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 32 Abs. 4 DSGVO).

8. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er **ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne der DSGVO, insbesondere nach Art 24, 25 und 32 DSGVO** ergriffen hat, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu erreichen und um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Maßnahmen im Sinne des Datenschutzes durch Technikgestaltung und datenschutzrechtliche Voreinstellungen zu treffen. Zum Beleg der Einhaltung von technischen und organisatorischen Maßnahmen können vorhandene, gültige Zertifizierungen nach ISO 27000, ISO 29134, BSI-Grundschutz, CNIL oder ähnliche dienen, die dem Auftraggeber vor Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung vorzulegen und welche als Anlage der Vereinbarung anzuschließen sind. Bei Fehlen entsprechender Zertifikate und Testate sind ausführliche Dokumentationen der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vorzulegen und als Anlage dieser Vereinbarung anzuschließen, welche die Einhaltung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus belegen. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber bei der regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung, sowie bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus für die vom Auftragsnehmer verarbeiteten Daten.
9. Für die IT-Systeme des Auftragsverarbeiters sind weiters die einschlägigen Vorgaben des **Österreichischen Informationssicherheitshandbuchs** in der geltenden Fassung anzuwenden. So die Daten nicht auf der vom Auftraggeber bereitgestellten Server-Infrastruktur gehostet werden, ist nachzuweisen, dass die für den Betrieb herangezogenen Server-Infrastruktur jedenfalls eine gültige Zertifizierung nach ISO 27001 oder gleichwertig besitzen.
10. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der **elektronischen Übermittlung** von Daten technische Verfahren mit Authentifikation und Verschlüsselung nach den üblichen Sicherheitsstandards unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben nach Artikel 32 DSGVO anzuwenden. Der Auftragsverarbeiter darf ein anderes Unternehmen als weiteren Auftragsverarbeiter („**Sub-Auftragsverarbeiter**“) nach Artikel 4 Abs. 8 DSGVO nur dann heranziehen, wenn der Auftraggeber dem schriftlich zustimmt (Artikel 28 Abs. 2 DSGVO). Die in Anlage 4 angeführten Sub-Auftragsverarbeiter gelten als genehmigt. Der Auftragsverarbeiter muss mit dem Sub-Auftragsverarbeiter einen Vertrag im Sinne des Artikel 28 Abs. 4 DSGVO abschließen. In diesem Vertrag hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter

nachweislich dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund der DSGVO, dem DSG sowie dieser Vereinbarung und der zugrunde liegenden Beauftragung obliegen, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters (Artikel 28 Abs. 4 letzter Satz DSGVO).

11. Der Auftragsverarbeiter hat dem Auftraggeber unverzüglich alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner rechtlichen (insbesondere gem. DSGVO und DSG) und vertraglichen Pflichten zur Verfügung zu stellen. Der Auftragsverarbeiter trägt insbesondere für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass der Auftraggeber die **Rechte betroffener Personen gemäß Artikel 12 bis 23 DSGVO** (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung etc.) gegenüber den betroffenen Personen innerhalb der gesetzlichen Fristen rechtskonform erfüllen kann. Für den Fall, dass sich eine betroffene Person direkt an den Auftragsverarbeiter zwecks Geltendmachung seiner Rechte wendet, hat der Auftragsverarbeiter ihr Begehren unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten bzw. dieses selbst zu beantworten, sofern sich das Auskunftsbegehren auf Systeme bezieht, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereitstellt. Dem Auftragsverarbeiter ist es untersagt, der betroffenen Person andere Informationen über die Datenverarbeitung des Auftraggebers zu erteilen, ausgenommen davon ist die Nennung des Namens und der Kontaktdaten des Auftraggebers.
12. Sollte für die Auftragsverarbeitung eine **Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)** nach Artikel 35 DSGVO nötig sein, verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber alle für die Erstellung der DSFA erforderlichen Informationen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Auftraggeber bei der Einhaltung der übrigen in den Artikel 32, 33, 34 und 36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen und dem Auftraggeber dafür alle erforderlichen Informationen unverzüglich zu übermitteln.
13. Der Auftragsverarbeiter übermittelt dem Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit alle Nachweise über eingehaltene **Verhaltensregeln nach Artikel 40 DSGVO** sowie erlangte **Zertifikate nach Artikel 42 DSGVO**, welche die beauftragte Verarbeitungstätigkeit betreffen, zur Erstellung der Risikoabschätzung gemäß Artikel 32 Abs. 1 DSGVO.

14. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, **Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten** gemäß Artikel 33 oder Artikel 34 DSGVO unverzüglich schriftlich an den Auftraggeber zu melden.
15. Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, die Einhaltung der zwischen den Vertragsparteien getroffenen vertraglichen Regelungen sowie die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragsverarbeiter jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren bzw. durch im Einzelfall zu benennende, sachverständige Dritte (mit oder ohne Beisein des Auftraggebers) kontrollieren zu lassen. Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger **Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen** nach Artikel 28 Abs. 3 lit. h DSGVO eingeräumt. Der Auftraggeber kann dazu die Kontrolle in der Betriebsstätte des Auftragsverarbeiters zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen bzw. vornehmen lassen.
16. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich von jedem **Verstoß des Auftragsverarbeiters, seiner betrauten Mitarbeiter oder Dritter** gegen anwendbare Datenschutzvorschriften oder in dieser Vereinbarung getroffene Pflichten und Weisungen in Kenntnis zu setzen. Der Auftragsverarbeiter trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.
17. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber gemäß Artikel 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen **Auskünfte an den Auftraggeber** zu erteilen und der jeweils zuständigen **Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle** zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist über entsprechende (geplante) Maßnahmen vom Auftragsverarbeiter zu informieren.
18. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag **ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)** durchzuführen. Jedwede, sei es auch nur eine teilweise, Erbringung der Datenverarbeitung in einem Drittland bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber einer Erbringung der Datenverarbeitung in einem Drittland zugestimmt hat, darf diese nur dann erfolgen, wenn alle gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind.
19. Der Auftragsverarbeiter ist gemäß Artikel 28 Abs. 3 lit. g DSGVO **nach Beendigung der Verarbeitungsleistungen** verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers alle Verarbeitungsergebnisse

und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zu vernichten, sofern nicht nach den gesetzlichen Normen eine Verpflichtung zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Eine weitere Aufbewahrung durch den Auftragnehmer erfolgt dabei kostenfrei, sofern der Hauptvertrag nichts Anderes vorsieht. Das Protokoll der Löschung (Vernichtung) ist auf Anforderung dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen. Wenn der Auftragsverarbeiter die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung seiner Verarbeitungsleistungen entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format (für den Auftraggeber kostenfrei) herauszugeben.

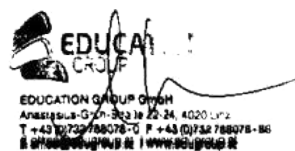
20. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragsverarbeiter durch **Pfändung oder Beschlagnahme**, durch ein **Insolvenz- oder Vergleichsverfahren** oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren.

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Vereinbarung, vom Erfordernis der Schriftform abzugehen. Die dieser Vereinbarung beigefügten Anhänge bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil. Diese Vereinbarung unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie dem sachlich anwendbaren Unionsrecht.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Linz, Österreich.
3. Sofern es nicht zu einem bloßen Austausch elektronischer Dokumente (z.B. per E-Mail) kommt, so wird diese Vereinbarung in zwei Originalen ausgefertigt, von welchen jede Vertragspartei ein Original erhält.
4. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die gesamte Dauer der aufrechten Vertragsbeziehung zur Erbringung der Leistungen gemäß dem Hauptvertrag/der Hauptverträge, sofern sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dem Hauptvertrag selbst oder dieser

Auftragsverarbeitervereinbarung nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

Für den Auftragnehmer:



Michael Beer

Bereichsleitung Entwicklung & Projektmanagement, QM

Datenschutzbeauftragter

Education Group GmbH

ANLAGEN

Anlage 1

Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters

Metadaten	
Version	1.0
Erstellt am	Oktober 2016 / Import in Dokumentationssystem: 17.5.2018
Zuletzt geändert am	17.5.2018

	Technische Maßnahmen
1	Hosting ausschließlich in ISO 27.001 zertifizierten Rechenzentren
2	Authentifikation mit Benutzername + Passwort, Biometriedaten sofern anwendbar und zulässig
3	Einsatz von Anti-Viren Software
4	Einsatz von Firewalls
5	Einsatz von VPN-Lösungen
6	Zentrale Benutzerverwaltung
7	Verschlüsselte Übertragungen, sofern die Gegenstelle dies akzeptiert
8	Einsatz von Aktenvernichtern

9	Ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern
10	Physische Löschung von Datenträgern
11	Physikalisch getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen
12	Strikte Trennung von Produktiv- und Testsystemen
13	Einsatz von Systemmonitoring
14	Protokollierungen
15	Zentrales Schlüsselverwaltungssystem
16	Einsatz verschiedener, getrennter VLANs
17	Einsatz eines Ticket- und Dokumentationssystems

	Organisatorische Maßnahmen
1	Schlüsselregelung
2	Benutzerberechtigungen und Benutzerprofile
3	Passwort-Policy
4	Datenminimierung
5	Gründliche Unterweisung neuer MA
6	Strikte Prüfung von Dienstleistern vor Vertragsschluss und laufende Evaluierung

7	Sichere Verwahrung von Datenträgern
8	Berechtigungskonzept
9	Sicherungskonzept inkl. Wiederherstellungsplan
10	Zentrale Systemverwaltung nur durch Mitglieder des Education Group Administratorenteams
11	Schulungsmaßnahmen
12	Verpflichtung der MA hinsichtlich Datengeheimnisses, aktualisiert auf novelliertes DSGVO
13	Heben der Security-Awareness
14	Beachtung sicherheitsrelevanter Normen bzw Standardwerke und Best-Practices
15	Abschluss von zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen (NDAs)
16	Vereinbarungen von Pönalen als zusätzliche, juristische Absicherung

Anlage 2

(allfällige) Weisungen des Verantwortlichen zur Datenverarbeitung an den Auftragsverarbeiter, soweit zusätzlich zum Hauptvertrag erforderlich

Anlage 3

Gegenstand dieses Auftrags ist die Durchführung folgender Aufgaben:

Im Zuge des Angebots **eduACADEMY** wird eine Instanz einer Lernplattform (auf Basis des Opensource-Systems „Moodle“) zur Verfügung gestellt.

Zum Zweck der Verarbeitung gehören darüber hinaus die Anpassung, Messung und Verbesserung der Leistungen (Services) durch den Verantwortlichen oder seine Auftragsverarbeiter, die Untersuchung und Verhinderung möglicherweise verbotener oder illegaler Aktivitäten durch Nutzer der Anwendung sowie die Behebung von Fehlern und Problemen und die Bereitstellung eines dafür notwendigen Support-Managements inklusive verschiedener Kontaktmöglichkeiten.

Folgende Datenkategorien werden dabei verarbeitet (konfigurationsabhängig):

- Logindaten (Username, Passwort)
- Stammdaten
- Kontaktdaten
- Zusätzliche personenbezogene Daten (Beschreibung, Nutzerbild, Geburtsdatum, Kalendereinträge, ...)
- Zuordnungen (Mitgliedschaft in Gruppen bzw. Kursen), Rollen
- Leistungsdokumentation
- Technische Protokolldaten

Zusätzlich zu den standardmäßig vorhandenen Profelfeldern ist auch die Anlage zusätzlicher Profelfelder durch den Administrator möglich.

Der Administrator kann zudem Plugins aktivieren, welche diese oder weitere Daten verarbeiten können, bitte halten Sie mit ihm diesbezüglich Rücksprache und/oder lesen Sie die jeweiligen Datenschutzrichtlinien der von Ihrer Bildungsinstitution eingesetzten Plugins.

Anlage 4

Der Auftragsverarbeiter ist befugt folgende Unternehmen als Sub-Auftragsverarbeiter heranzuziehen:

Wunderbyte GmbH
Volkertplatz 1/2
1020 Wien
Tel.: +43 650 3771773
info@wunderbyte.at

Cumulo IT Solutions GmbH
Johann-Konrad-Vogel-Straße 8
4020 Linz
Tel.: +43 664 92 52 301
office@cumulo.at

[illegible]